

Verfahrensreglement der Schweizerischen Paritätischen Kommission Gleisbau (SPK Gleisbau) **(SPK Gleisbau Verfahrensreglement)**

vom 1. April 2011 (Stand: 29. Juni 2011)

*Die Schweizerische Paritätische Kommission Gleisbau,
gestützt auf Art. 29 GAV Gleisbau und Art. 2 Anhang 6 GAV Gleisbau
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 2 Abs. 4 Anhang 6 GAV Gleisbau und bezweckt die Schaffung von Grundsätzen zur Durchführung der Kontrollverfahren im Vollzugsbereich des GAV Gleisbau nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unter Beachtung des Schutzes der Persönlichkeit und der Grundrechte von Verfahrensbetroffenen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Durchführung von Kontrollverfahren im Vollzugsbereich

- a. durch die Schweizerische Paritätische Kommission Gleisbau und deren Mitglieder;
- b. durch beauftragte Kontrollfirmen und Kontrolleure.

Art. 3 Grundsätze zur Umsetzung des Datenschutzes

¹ Die im Geltungsbereich dieses Reglements stehenden Personen haben sich bei ihrer Vollzugstätigkeit an die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) zu halten. Im Besonderen gelten die nachfolgenden Grundsätze:

- a. Personendaten dürfen ausschliesslich zum Zweck des Vollzuges des GAV Gleisbau bearbeitet und ausgewertet werden.
- b. Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- c. Die Beschaffung von Personendaten und der Zweck ihrer Bearbeitung und Auswertung müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.
- d. Die im Rahmen des GAV Gleisbau-Vollzuges bearbeiteten und ausgewerteten Personendaten dürfen nicht ohne Rechtfertigungsgrund Dritten bekanntgegeben werden.
- e. Die im Rahmen des GAV Gleisbau-Vollzuges bearbeiteten und ausgewerteten Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten und Auswerten geschützt werden.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchsetzung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV Gleisbau inklusive deren Anhänge bei Firmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland und/oder Baustellenkontrollen ist die Schweizerische Paritätische Kommission Gleisbau (SPK Gleisbau).

Art. 5 Verfahrensarten

Die mit der Vollzugstätigkeit betraute SPK Gleisbau wählt je nach Auftrag und Notwendigkeit zwischen folgenden Verfahrensarten:

- a. Lohnkontrolle und Untersuchung der Arbeitsverhältnisse:
Bei dieser Verfahrensart führt die SPK Gleisbau Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV Gleisbau inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen im Betrieb durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 Anhang 6 GAV Gleisbau).
- b. Unterstellungskontrolle:
Bei einer Unterstellungskontrolle prüft die SPK Gleisbau, ob ein bestimmter Betrieb und/oder ein Betriebsteil in den Geltungsbereich des GAV Gleisbau fällt und dementsprechend die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV Gleisbau inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen eingehalten werden müssen. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Ersuchen des zu prüfenden Betriebes, auf Einzelanzeige hin, im Auftrag der Stiftung FAR und des Parifonds Bau oder systematisch.
- c. Baustellenkontrolle:
Bei dieser Verfahrensart führt die SPK Gleisbau Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV Gleisbau inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen auf einer bestimmten Baustelle durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 2 Abs. 4 lit. b Anhang 6 GAV Gleisbau).

Art. 6 Verfahrensablauf

¹ *Einleitung des Verfahrens:* Die Verfahrensarten nach Art. 5 lit. a und c SPK Gleisbau Verfahrensreglement werden, soweit zeitlich möglich, mit schriftlichem Beschluss der SPK Gleisbau eingeleitet. Der Beschluss beinhaltet folgende Punkte:

- a. Kontrollbetrieb: Name und Adresse des zu kontrollierenden Betriebes.
- b. Kontroll-/Verfahrensart gemäss Art. 5 lit. a - c SPK Gleisbau Verfahrensreglement.
- c. Kontrollumfang: Die SPK Gleisbau bestimmt im Beschluss den zu kontrollierenden Umfang inhaltlich und zeitlich sowie betrieblich. Bei Mischbetrieben erfolgt soweit bekannt die Bezeichnung der zu kontrollierenden Betriebsteile. Zudem werden im Beschluss die benötigten Unterlagen

und/oder die betreffenden digitalisierten Informationen (ihrer Art nach) bezeichnet.¹

- d. Kontrollzuständigkeit: Im Beschluss ist festzuhalten, durch wen die Kontrolle durchgeführt wird (Bezeichnung der bevollmächtigten Mitglieder der SPK Gleisbau oder Bezeichnung des bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleurs).

² *Kontrolldurchführung*: Die Kontrolle wird in der beschlossenen Verfahrensart und in der Regel unter schriftlicher Voranzeige durch die im Beschluss bezeichnete(n) Person(en) durchgeführt. Die SPK Gleisbau kann diesbezüglich Unterstützung bei lokalen paritätischen Berufskommissionen des LMV anfordern (vgl. Art. 2 Abs. 4 lit. b Anhang 6 GAV Gleisbau).

³ *Gewährung des rechtlichen Gehörs*: Den betroffenen Betrieben ist nach erfolgter Kontrolle und Untersuchung das rechtliche Gehör zu gewähren. Dementsprechend wird dem kontrollierten Betrieb der Kontrollbericht zugestellt und angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

⁴ *Beschluss über das Kontrollverfahren*: Die SPK Gleisbau fasst nach Abschluss der Kontrolle und Untersuchung sowie nach Kenntnisnahme einer allfälligen Stellungnahme des Betriebs nach gewährtem rechtlichen Gehör einen schriftlichen Beschluss. Dieser enthält neben dem Namen und der Adresse des kontrollierten Betriebs den eigentlichen Beschluss (Kontrollbescheid), eine kurze Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Im Beschluss ist ferner festzuhalten (vgl. Art. 2 Abs. 4 lit. e Anhang 6 GAV Gleisbau):

- a. ob das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird oder
- b. ob neben der Feststellung der Verletzung des GAV Gleisbau eine Verwarnung oder eine Sanktion gemäss Art. 4 Abs. 2 Anhang 6 GAV Gleisbau ausgesprochen wird;
- c. ob eine allfällige Mitteilung an die Behörden und/oder Dritte erfolgt;
- d. die Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten.

⁵ *Verfahrensabschluss*: Die Verfahrensarten nach Art. 5 lit. a - c SPK Gleisbau Verfahrensreglement werden einerseits mit der folgenlosen Verfahreneinstellung und andererseits durch die vollständige Zahlung der im Beschluss auferlegten Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten abgeschlossen.

Art. 7 Informations- und Auskunftsrechte und –pflichten der SPK Gleisbau (vgl. auch Art. 11 und 12 SPK Gleisbau Verfahrensreglement)

¹ Die SPK Gleisbau sorgt für eine ausreichende und dem Verfahrensstand angemessene Information der Betroffenen.

² Während laufenden Verfahren werden grundsätzlich keine Auskünfte an Dritte erteilt.

³ Nach Abschluss des Verfahrens ist die SPK Gleisbau berechtigt, allfällig notwendige Mitteilungen an Behörden abzusetzen.

¹ Fassung genehmigt durch die Kommission SPK Gleisbau am 29. Juni 2011.

**Art. 8 Zivilrechtliche Klage nach Art. 357b OR i.V.m. Art. 29 GAV Gleisbau
und Art. 1 Anhang 6 GAV Gleisbau**

Das Verfahren vor Zivilgerichten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Kontrolleure

Art. 9 Rechte der Kontrolleure

¹ *Zutrittsrecht und Verfahren nach Art. 6 AVEG:* Den durch die SPK Gleisbau bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleuren steht ein Zutrittsrecht zu den Räumen der zu kontrollierenden Betriebe zu; dies natürlich nur mit Zustimmung des an den Räumlichkeiten Berechtigten. Verweigert der Berechtigte den Kontrolleuren das Hausrecht und/oder stellt der zu kontrollierende Betrieb die Kontrollberechtigung grundsätzlich in Frage, ist auf die Möglichkeit der Einsetzung eines besonderen, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG zu verweisen. Dieses unabhängige Kontrollorgan kann auch auf Antrag der GAV Gleisbau-Vertragsparteien sowohl bei VSG-Verbandsmitgliedern als auch bei Nicht-Verbandsmitgliedern eingesetzt werden, wenn sich ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer weigert, sich einer Kontrolle zu unterziehen.

² *Einsichtsrecht:* Den durch die SPK Gleisbau bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleuren steht zum Zweck der Durchführung der Kontrollen ein Einsichtsrecht zu. Dieses beinhaltet einerseits das Herausverlangen von Unterlagen und/oder die betreffenden digitalisierten Informationen, andererseits die Weitergabe von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen an die SPK Gleisbau.²

- a. *Herausverlangen von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen:* Die Kontrolleure sind berechtigt alle Unterlagen und/oder alle digitalisierten Informationen, die zur Durchführung der Kontrolle gemäss Kontrollumfang (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c SPK Gleisbau Verfahrensreglement) notwendig sind, bei den betreffenden Betrieben herauszuverlangen.³
- b. *Weitergabe von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen an die SPK Gleisbau:* Die Kontrolleure sind berechtigt, der auftragserteilenden SPK Gleisbau alle im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten und herausverlangten Unterlagen sowie die betreffenden digitalisierten Informationen, welche die SPK Gleisbau zur Beurteilung des Ergebnisses der Kontrolle benötigt, weiterzugeben.⁴

² Fassung genehmigt durch die Kommission SPK Gleisbau am 29. Juni 2011.

³ Fassung genehmigt durch die Kommission SPK Gleisbau am 29. Juni 2011.

⁴ Fassung genehmigt durch die Kommission SPK Gleisbau am 29. Juni 2011.

Art. 10 Pflichten

¹ *Informationspflicht gegenüber der SPK Gleisbau:* Die durch die SPK Gleisbau bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure unterliegen gegenüber der auftragserteilenden SPK Gleisbau bezüglich allen im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten Informationen, die die SPK Gleisbau zur Beurteilung des Ergebnisses der Kontrolle benötigt, einer Informationspflicht.

² *Erstellung des Kontrollberichts:* Die durch die SPK Gleisbau bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure haben ihre Beurteilungen und Ergebnisse in einem Kontrollbericht zu Händen der auftragserteilenden SPK Gleisbau festzuhalten.

³ *Aufbewahrung und Vernichtung der Akten:* Die durch die SPK Gleisbau bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten und herausverlangten Unterlagen und weiteren Akten sowie die betreffenden digitalisierten Informationen bis fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 5 SPK Gleisbau Verfahrensreglement aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.⁵

⁴ *Geheimhaltungspflicht:* Die durch die SPK Gleisbau bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure unterliegen gegenüber allen unbeteiligten Dritten einer generellen und zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht bezüglich aller im Rahmen der Kontrolle oder im weiteren Zusammenhang (bspw. Sitzungen mit der SPK Gleisbau usw.) erlangten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnisse. Gegenüber den Mitgliedern der auftragerteilenden SPK Gleisbau besteht hingegen eine sachliche Informationspflicht.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder der SPK Gleisbau

Art. 11 Rechte

Informationsrecht: Die Mitglieder der SPK Gleisbau haben gegenüber den Behörden sowie gegenüber den betroffenen Verbänden und Organisationen ein Informationsrecht. Dementsprechend sind im Kontakt mit den obgenannten Stellen sachdienliche Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlaubt.

Art. 12 Pflichten

¹ *Auskunftspflicht:* Die Mitglieder der SPK Gleisbau haben gegenüber den kontrollierten Betrieben bezüglich aller im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten Informationen eine Informationspflicht. Gegenüber Behörden dürfen hingegen nur diejenigen Informationen weitergegeben werden, welche zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (bspw. aus dem Entsendegesetz) zwingend notwendig sind.

² *Geheimhaltungspflicht:* Sämtliche Mitglieder der SPK Gleisbau unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 11 SPK Gleisbau Verfahrensreglement, gegenüber allen unbeteiligten Dritten einer generellen und zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht bezüglich aller im Rahmen der Kontrolle oder im weiteren Zusammenhang erlangten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnisse. Darüber hinaus ist jegliche Aus-

⁵ Fassung genehmigt durch die Kommission SPK Gleisbau am 29. Juni 2011.

einandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Kontrollen sowie der Untersuchungsergebnisse untersagt.

5. Abschnitt: Änderungen und Inkrafttreten

Art. 13 Änderungen

Die SPK Gleisbau kann dieses Verfahrensreglement unter Beachtung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen jederzeit anpassen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer VSG

J. Haag

F. Mann

H. P. Hartmann

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean